

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

V. Das Kaminfegerwesen.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen ¹⁾ oder Haft bis zu acht Tagen.

2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1921.

In der Fassung der Verordnung vom 16. August 1922 (Ges.- u. VDBL. 1921 S. 513, 1922 S. 650).

Gemäß den §§ 39, 47, 77 und 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung und aufgrund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

I. Kehrbezirkinhaber.

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht im Lande Baden nur den für die einzelnen Kehrbezirke bestellten Kaminfechern zu.

II. Kehrbezirke.

§ 2. (1) Die seitherige Kehrbezirkeinteilung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Das Arbeitsministerium²⁾ kann im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der badischen Kaminfegerorganisationen Kehrbezirke aufheben, verändern, neuerrichten oder neuzuteilen.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers freigeworden, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob ein Anlaß zur Änderung,

¹⁾ Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStrGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

²⁾ Jetzt: das Min. d. Innern.